

Landtagswahl
am Sonntag, den 08. März 2026
- Wichtige Hinweise -

Wie auf der Titelseite des Mitteilungsblattes bereits dargestellt, sind für die kommenden Wahlen alle Wahlräume im Rathaus untergebracht.

Der Zugang zu den Wahlräumen erfolgt über den Haupteingang. Bitte beachten Sie die auf Ihrem Wahlbenachrichtigungsbrief abgedruckte Nummer des Wahlbezirkes. Ebenso finden Sie die entsprechende Zimmernummer auf Ihrem Wahlbenachrichtigungsbrief.

Es ist auch möglich, ohne Wahlbenachrichtigungsbrief zu wählen. Bitte bringen Sie hierzu Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass mit.

Die Briefwähler möchten wir daran erinnern, dass der Wahlbrief bis spätestens Sonntag, 18.00 Uhr, im Rathausbriefkasten eingeworfen sein muss. Die Wahlbriefe können auch direkt im Wahllokal abgegeben werden.

Für Wahlbriefe, die per Post befördert werden, bitten wir zu beachten, dass die Wahlbriefe rechtzeitig in den Postbriefkasten eingeworfen werden.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 06. März 2026, 15.00 Uhr, auf dem Rathaus, Zimmer 1.01, mündlich (persönlich) oder schriftlich beantragt werden. Im Falle **nachweislich plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein (Briefwahlunterlagen) nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl (Samstag 12.00 Uhr)** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den nachfolgenden Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen:

- ⇒ Wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Wahlberechtigte ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat.
- ⇒ Wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist.
- ⇒ Wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Hier die Telefonnummer für vorstehende Fälle: **0151/14653920.**